



INTERNATIONAL COUNCIL OF MUSEUMS
CONSEIL INTERNATIONAL DES MUSEES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MUSEOS

Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM

ICOM – Internationaler Museumsrat

Präambel

Der Status der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM»

Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» wurden vom Internationalen Museumsrat erarbeitet. Sie beinhalten die Berufsethik für Museen, auf die in den ICOM-Statuten Bezug genommen wird. Die «Ethischen Richtlinien» spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Die Mitgliedschaft bei ICOM und die Zahlung der jährlichen Beiträge an ICOM gelten als Anerkennung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM».

Mindeststandards für Museen

Die ICOM-Richtlinien stellen einen Mindeststandard für Museen dar. Sie präsentieren eine Reihe von Grundsätzen, die durch Verhaltensrichtlinien innerhalb der beruflichen Praxis ergänzt werden. In einigen Ländern/Staaten sind gewisse Mindeststandards durch Gesetze oder staatliche Vorschriften geregelt. In anderen können Orientierung an und Beurteilung von fachlichen Mindeststandards in Form von Akkreditierung, Registrierung oder äquivalenten Einstufungsverfahren die Einhaltung gewährleisten. Wo keine entsprechenden Standards festgelegt sind, können das ICOM-Sekretariat oder ein zuständiges nationales bzw. entsprechendes ICOM-Komitee weiterhelfen. Ein weiteres Ziel ist es, dass Einzelstaaten und museumsbezogene Fachorganisationen auf Grundlage dieser Richtlinien zusätzliche Standards entwickeln.

Übersetzungen der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM»

Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» wurden in den drei offiziellen Arbeitssprachen der Organisation herausgegeben: Englisch, Französisch und Spanisch. ICOM begrüsst die Übersetzung der Richtlinien in weitere Sprachen. Allerdings wird eine Übersetzung nur dann als «offiziell» anerkannt, wenn sie von mindestens einem Nationalkomitee gebilligt wurde, in dessen Land diese Sprache gesprochen wird, normalerweise als Hauptsprache. Ist die Sprache auch in anderen Staaten Landessprache, sollen nach Möglichkeit auch deren Nationalkomitees konsultiert werden. Sprachliche Kompetenz und Fachkenntnisse im Museumsberuf sind für die Erstellung offizieller Übersetzungen unabdingbar. Die der Übersetzung zugrunde liegende Sprachfassung und die involvierten Nationalkomitees sind anzugeben. Diese Bedingungen beschränken nicht die vollständige oder auszugsweise Übersetzung der «Ethischen Richtlinien für Museen» zu Lehr- oder Studienzwecken.

Inhalt

Seite 04

Einführung

von Geoffrey Lewis

Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM:

Seite 06

1. Museen bewahren, erklären, zeigen und fördern das Verständnis für Aspekte des Natur- und Kulturerbes der Menschheit.

Seite 09

2. Museen, die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft auf.

Seite 14

3. Museen bewahren elementare Zeugnisse zur Gewinnung und Erweiterung von Wissen.

Seite 16

4. Museen schaffen Voraussetzungen für die Würdigung, das genussvolle Erleben, das Verständnis und die Verwaltung von Natur- und Kulturerbe.

Seite 18

5. Museen verfügen über Mittel, die öffentliche Dienstleistungen und weitere Vorteile ermöglichen.

Seite 19

6. Museen arbeiten sowohl mit den Gemeinschaften, aus denen ihre Sammlungen stammen, als auch mit den Gesellschaften, in deren Diensten sie stehen, eng zusammen.

Seite 21

7. Museen halten sich an Recht und Gesetz.

Seite 22

8. Museen arbeiten professionell.

Seite 25

Glossar

Diese Fassung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» (ICOM Code of Ethics for Museums) ist das Resultat einer sechs Jahre dauernden Überarbeitung. Nach eingehender Überprüfung des Regelwerks unter Berücksichtigung aktueller Museumspraxis, wurde 2001 eine revidierte und nach dem Vorbild der früheren Ausgabe strukturierte Fassung herausgegeben. Wie seinerzeit geplant, wurde die jetzige Version vollkommen neu strukturiert, um den Museumsberuf zeitgemäss zu repräsentieren. Sie basiert auf den Grundprinzipien der beruflichen Praxis und wurde zur Schaffung allgemeiner ethischer Orientierung zu einem generellen ethischen Leitfaden weiterentwickelt. Die «Ethischen Richtlinien» waren Gegenstand einer dreimaligen Mitgliederumfrage. Im Jahr 2004 wurden sie von der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul per Akklamation einstimmig verabschiedet.

Das gesamte Ethos des Dokuments bleibt das des Dienstes an der Gesellschaft, des Gemeinwesens, der Öffentlichkeit sowie der Professionalität von Museumsmitarbeiter/innen. Die neue Struktur des Dokuments, die Betonung von Schwerpunkten und kürzere Paragraphen führten zwar durchwegs zu anderen Gewichtungen, jedoch ist nur wenig völlig neu. Die neuen Themen finden sich im Paragraph 2.11 und in den Abschnitten 3, 5 und 6 umrissenen Prinzipien.

Die «Ethischen Richtlinien für Museen» dienen als Werkzeug zur beruflichen Selbstkontrolle in einem Bereich der öffentlichen Dienstleistung, in der nationale Gesetzgebungen variieren und nur selten übereinstimmen. Sie setzen Mindeststandards für Verhalten und Arbeit, die Museumsmitarbeiter/innen auf der ganzen Welt vernünftigerweise anstreben können. Weiter legen die «Ethischen Richtlinien» dar, was die Öffentlichkeit von Museen, deren Mitarbeiter/innen und ihrer Arbeit realistischerweise erwarten darf.

1970 veröffentlichte ICOM seine «Ethics of Acquisition» [Ethik der Sammlungsbeschaffung] und 1986 den ersten vollständigen «Code of Professional Ethics». Die vorliegende Fassung – sowie das Übergangsdokument von 2001 – beruht in ihren Grundzügen auf diesem Ausgangswerk. Die Hauptaufgabe der Überarbeitung und Neustrukturierung fiel jedoch den Mitgliedern des Ethikausschusses zu. Für ihre persönlichen oder in elektronischer Form gelieferten Beiträge und ihre Entschlossenheit, zielgerichtet und plangemäss mitzuarbeiten, gebührt ihnen Dank. Ihre Namen werden an anderer Stelle aufgeführt.

Nachdem wir unsere Aufgabe erfüllt haben, übertragen wir die Verantwortung für die «Ethischen Richtlinien» an die weitgehend neuen Mitglieder des von Bernice Murphy geleiteten Ethikausschusses. Bernice Murphy bringt ihr gesammeltes Wissen und ihre Erfahrungen als ehemalige ICOM-Vizepräsidentin und bisheriges Mitglied des Ethikausschusses ein.

Wie in den bisherigen Auflagen, geben die vorliegenden «Ethischen Richtlinien» einen globalen Mindeststandard vor, den nationale und fachliche Gruppierungen entsprechend ihren individuellen Erfordernissen ausgestalten können. ICOM unterstützt diese Entwicklung nationaler und fachspezifischer Ethikrichtlinien und würde sich sehr über die Überlassung entsprechender Exemplare freuen. Bitte diese an folgende Adresse senden: Secrétaire général de l'ICOM, Maison de l'UNESCO, 1, rue Miollis, 75732 Paris Cedex 15, Frankreich, E-Mail: secretariat@icom.museum

Geoffrey Lewis, Vorsitzender des ICOM-Ethikausschusses (1997–2004)
Präsident von ICOM (1983–1989)

Der ICOM-Ethikausschuss für den Zeitraum 2001–2004: Vorsitz: Geoffrey Lewis (Grossbritannien), Mitglieder: Gary Edson (USA); Per Kåks (Schweden); Byung-mo Kim (Republik Korea); Pascal Makambila (Kongo) ab 2002; Jean-Yves Marin (Frankreich); Bernice Murphy (Australien) bis 2002; Tereza Scheiner (Brasilien); Shaje'a Tshiluila (Demokratische Republik Kongo); Michel Van-Praët (Frankreich).

Ethische Fragen, die den ICOM-Ethikausschuss betreffen und/oder von ihm geprüft werden sollen, können per E-Mail an seinen Vorsitzenden gerichtet werden: ethics@icom.museum

1. Museen bewahren, erklären, zeigen und fördern das Verständnis für Aspekte des Natur- und Kulturerbes der Menschheit.

Grundsatz

Museen sind für das materielle und immaterielle Natur- und Kulturerbe verantwortlich. Museumsträger und jene, die mit der strategischen Richtungsweisung und Aufsicht von Museen befasst sind, haben in erster Linie die Verantwortung, dieses Erbe zu schützen und zu fördern. Dazu zählen auch personelle, materielle und finanzielle Ressourcen, die zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Mindeststandards für Museen

1.1. Grundsatzdokument

Der Museumsträger hat sicherzustellen, dass das Museum über eine schriftliche und publizierte Satzung, ein Statut oder ein anderes allgemein veröffentlichtes Dokument verfügt, das seinen rechtlichen Status, seinen Auftrag, seine Dauerhaftigkeit und seine Gemeinnützigkeit – in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen – klar darlegt.

1.2. Aufgabenbeschreibung, Ziele und Vorgehensweisen

Der Träger soll eine eindeutige Erklärung über Aufgaben, Ziele und Vorgehensweisen des Museums und über seine eigene Rolle und Zusammensetzung ausarbeiten und veröffentlichen. Diese Erklärung soll dem Träger als Vorgabe dienen.

Räumlichkeiten und Sammlungen (Sachliche Ressourcen)

1.3 Räumlichkeiten

Der Träger soll sowohl angemessene Räumlichkeiten, als auch ein geeignetes Umfeld für das Museum gewährleisten, sodass es die seinem Auftrag entsprechenden Grundfunktionen erfüllen kann.

1.4 Zugänglichkeit

Der Träger soll gewährleisten, dass das Museum und seine Sammlungen allen Interessierten zu angemessenen, regelmässigen Zeiten zugänglich sind. Besonderes Augenmerk ist auf Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu richten.

1.5 Gesundheit und Sicherheit

Der Träger soll gewährleisten, dass die Standards der Institution bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Zugänglichkeit gegenüber Personal und Besuchern eingehalten werden.

1.6 Katastrophenschutz

Der Träger soll Massnahmen treffen, um Publikum, Personal, Sammlungen und andere Ressourcen vor Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Schäden nachhaltig zu schützen.

1.7 Sicherheitsanforderungen

Der Träger soll geeignete Sicherheitsmassnahmen ergreifen, um die Sammlungen in Ausstellungsräumen, Depots und Arbeitsräumen sowie während des Transports vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

1.8 Versicherungen und Entschädigungen

Soweit Versicherungen in Anspruch genommen werden, soll der Träger sicherstellen, dass die Risiken ausreichend abgedeckt sind und Transitgüter, Leihgaben und andere Gegenstände einschliesst, für die das Museum haftet. Für Gegenstände, die sich nicht im Eigentum des Museums befinden, ist für eine ausreichende Entschädigungsleistung im Schadenfall zu sorgen.

Finanzielle Ressourcen

1.9. Finanzierung

Der Träger soll sicherstellen, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um den Betrieb des Museums zu ermöglichen und weiter zu entwickeln. Über sämtliche Finanzen ist professionell Buch zu führen (Buchhaltungspflicht).

1.10. Gewinnorientierte Tätigkeiten

Der Träger soll über Einkünfte, die er durch Aktivitäten selbst generiert oder die ihm aus externen Quellen zufließen, nach genau festgelegten Regeln verfügen. Ungeachtet der Quelle der Einkünfte, sollen Museen eine Selbstkontrolle über Inhalt und Rechtmässigkeit ihrer Programme, Ausstellungen und Aktivitäten ausüben. Gewinnorientierte Tätigkeiten dürfen nicht die Museumseinrichtung oder deren Besucher beeinträchtigen (siehe 6.6).

Personal

1.11 Personalpolitik

Der Träger soll sicherstellen, dass sämtliche personellen Massnahmen im Einklang mit den Grundsätzen des Museums stehen und nach Recht und Gesetz erfolgen.

1.12 Ernennung des Direktors oder Leiters

Die Stelle des/der Museumsdirektor/in bzw. –leiter/in stellt eine Schlüsselposition des Museums dar. Bei der Ernennung soll der Träger die Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen, die zur effektiven Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind, ergänzt durch einen hohen Grad ethischen Verhaltens.

1.13 Zugang zu Trägern

Der/die Museumsdirektor/ in bzw. –leiter/in soll den zuständigen Trägern unmittelbar verantwortlich sein und sich direkt an sie wenden können.

1.14. Kompetenz des Museumspersonals

Die Anstellung qualifizierter Mitarbeiter/innen mit den für sämtliche Aufgaben erforderlichen Fachkenntnissen ist unerlässlich (siehe auch 2.18; 2.24; 8.12).

1.15 Weiterbildung des Personals

Geeignete Möglichkeiten zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Museumsmitarbeiter/innen sind sicherzustellen, um Fachwissen und Kompetenz der Belegschaft zu erhalten und auszubauen.

1.16 Ethische Konflikte

Der Träger darf von Museumsmitarbeiter/innen niemals Handlungen verlangen, die als Verletzung der «Ethische Richtlinien für Museen von ICOM», nationaler Gesetze oder fachspezifischer Richtlinien betrachtet werden können.

1.17 Museumspersonal und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Der Träger sollte bezüglich der Mitarbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen über schriftlich festgelegte Regeln verfügen, die eine positive Beziehung zwischen diesen und den Museumsangestellten fördern.

1.18 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und museale Berufsethik

Der Träger soll sicherstellen, dass ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei ihren Museums- und Privataktivitäten vollständig mit den «Ethische Richtlinien für Museen von ICOM» und anderen anwendbaren Regelwerken und Gesetzen vertraut sind.

2. Museen, die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft auf.

Grundsatz

Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch internationale Gesetzgebungen geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.

Erwerb von Sammlungen

2.1. Sammlungspolitik

Der Museumsträger soll für jedes Museum die Sammlungspolitik schriftlich festlegen und veröffentlichen, die sich mit dem Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen seiner Institution befasst. Dieses Dokument soll auch über alle Materialien Klarheit schaffen, die nicht katalogisiert, aufbewahrt oder ausgestellt werden (siehe 2.7; 2.8).

2.2. Gültige Rechtstitel

Objekte oder Gegenstände dürfen nur dann gekauft, geliehen, getauscht oder als Geschenk bzw. Legat angenommen werden, wenn das entgegennehmende Museum überzeugt ist, dass ein gültiger Rechtstitel besteht. Der Beleg rechtsgültigen Eigentums in einem Land ist nicht notwendigerweise ein gültiger Rechtstitel.

2.3 Provenienz und Sorgfaltspflicht

Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Gegenstände nicht gesetzeswidrig angeboten werden, und zwar weder in ihrem Ursprungsland, noch in einem anderen (einschliesslich des eigenen), in dem diese zuvor legal besessen, beschafft oder legal von dort exportiert wurden. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.

2.4 Objekte und Gegenstände aus nicht bewilligten oder nicht wissenschaftlichen Feldforschungen

Museen sollen sich keine Objekte aneignen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Entdeckung mit behördlich nicht bewilligten und nicht wissenschaftlichen Aktivitäten einherging oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern,

archäologischen oder geologischen Stätten bzw. natürlichen Lebensräumen oder Tier- und Pflanzenarten nach sich zog. Dies gilt auch für Funde, die dem Grundeigentümer oder den zuständigen Behörden verheimlicht wurden.

2.5. Kulturell sensible Gegenstände und Materialien

Sammlungen, die sterbliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sollen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können. Dies muss in einer Art und Weise erfolgen, die vereinbar ist mit professionellen Standards und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen und soweit diese bekannt sind (siehe auch 3.7; 4.3).

2.6. Geschützte biologische oder geologische Exemplare

Museen sollen keine biologischen oder geologischen Exemplare erwerben, die unter Verstoß gegen lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- oder Naturschutzgesetze oder -abkommen gesammelt, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wurden.

2.7. Lebende Sammlungen

Wenn die Sammlungen lebende botanische oder zoologische Exemplare enthalten, sind bezüglich ihrer ursprünglichen natürlichen und sozialen Umgebung besondere Rücksichtnahmen erforderlich. Weiterhin sind auch hier lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- und Naturschutzgesetze oder -abkommen zu beachten.

2.8. Werkstattssammlungen

Die Sammlungspolitik kann Sonderregelungen für bestimmte Arten von Werkstattssammlungen enthalten, bei denen der Schwerpunkt eher auf der Bewahrung kultureller, wissenschaftlicher oder technischer Prozesse als auf den Objekten liegt oder bei denen Objekte oder Exemplare zu praktischen Übungs- oder Lehrzwecken zusammengestellt wurden (siehe auch 2.1).

2.9. Erwerb ausserhalb der Sammlungspolitik

Der Erwerb von Objekten oder Gegenständen soll nur in Ausnahmefällen ausserhalb der geltenden Sammlungspolitik erfolgen. Der Träger soll den Rat von Fachleuten und die Standpunkte aller beteiligten Interessenten berücksichtigen. Auch die Bedeutung des Objekts oder Gegenstands im Kontext des kulturellen oder natürlichen Erbes, aus dem es stammt, sowie die Interessen anderer Museen, die derartiges Material sammeln, sind zu beachten. Aber selbst unter solchen Umständen sollen keinesfalls Objekte ohne gültigen Rechtstitel erworben werden (siehe auch 3.4).

2.10. Erwerb durch Mitglieder der Trägerschaft und des Museumspersonals

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Mitglieder der Trägerschaft, des Personals oder deren Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen Gegenstände zum Kauf, als Schenkung oder als abzugsberechtigte Spende anbieten.

2.11. Aufbewahrungsort

Die vorliegenden «Ethischen Richtlinien» sollen unter keinen Umständen ein Museum daran hindern, als autorisierter Aufbewahrungsort für illegal gesammelte oder geborgene Exemplare und Objekte oder solche ohne Herkunftsnachweis aus dem Bereich zu fungieren, für das es gesetzlich zuständig ist.

Aussonderung von Sammlungen

2.12 Gesetzlich oder anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse

Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist oder das Objekte erworben hat, die besonderen Aussonderungsbedingungen unterliegen, muss die gesetzlichen und anderen Vorschriften und Verfahren voll und ganz einhalten. Wo der ursprüngliche Erwerb Anweisungen oder Beschränkungen unterworfen ist, müssen diese Bedingungen eingehalten werden, es sei denn, es ist klar zu belegen, dass das Festhalten an diesen Vorgaben unmöglich oder dem Wohl der Einrichtung in hohem Masse abträglich ist. Falls nötig, kann das Museum den Rechtsweg beschreiten, um sich von derartigen Beschränkungen entbinden zu lassen.

2.13 Aussonderung aus Museumssammlungen

Die Aussonderung eines Objekts oder Gegenstands aus einer Museumssammlung darf nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters (erneuerbar oder nicht erneuerbar), seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht.

2.14 Verantwortung für Aussonderungen

Die Entscheidung zur Aussonderung soll in der Verantwortung des Museumsträgers liegen. Dabei hat dieser in Abstimmung mit der Direktion des Museums und der Kuratorin oder dem Kurator der betreffenden Sammlung zu handeln. Für Studiensammlungen können Sondervereinbarungen getroffen werden (siehe 2.7; 2.8).

2.15 Veräusserung von ausgesonderten Objekten

Jedes Museum soll über Richtlinien verfügen, in denen die erlaubten Vorgehensweisen für die dauerhafte Entfernung von Objekten aus seinen Sammlungen durch Schenkung, Übereignung, Tausch, Verkauf, Rückführung oder Vernichtung definiert sind. Diese Regeln sollten auch die uneingeschränkte Übertragung von Rechtstiteln an den Empfänger

umfassen. Über sämtliche Aussonderungsentscheidungen, die betreffenden Objekte und deren Verbleib ist genauestens Buch zu führen. Ein ausgesondertes Stück soll als Erstes einem anderen Museum angeboten werden.

2.16 Einkünfte aus der Veräusserung von Sammlungen

Museumssammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräusserung von Objekten oder Gegenständen aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschliesslich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen – zu verwenden.

2.17 Erwerb von ausgesonderten Sammlungen

Museumspersonal, Mitgliedern der Trägerschaft sowie deren Familienangehörigen oder deren engerem Umfeld ist der Erwerb von ausgesonderten Objekten einer Sammlung, für die sie mitverantwortlich sind, nicht zu gestatten.

Pflege von Sammlungen

2.18 Kontinuität der Sammlungen

Das Museum soll Richtlinien festlegen und anwenden, die sicherstellen, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft) in seinem Besitz befindlichen Sammlungen und zugehörigen Informationen ordnungsgemäss dokumentiert werden, für gegenwärtigen Gebrauch verfügbar bleiben und an zukünftige Generationen weitergegeben werden und zwar in einem unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse und Mitteln möglichst guten und sicheren Zustand.

2.19 Übertragung der Sammlungsverantwortung

Fachliche Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Pflege der Sammlungen sollen an Personen übertragen werden, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder die angemessen beaufsichtigt werden (siehe auch 8.11).

2.20 Dokumentation der Sammlungen

Museumssammlungen sollen nach allgemein anerkannten professionellen Standards dokumentiert werden. Diese Dokumentation soll eine vollständige Kennzeichnung und Beschreibung jedes Stückes beinhalten, sein Umfeld, seine Herkunft, seinen Zustand sowie seinen gegenwärtigen Standort Auskunft geben. Diese Sammlungsdaten sollen sicher verwahrt und so katalogisiert werden, dass ein Zugriff durch das Museumspersonal und anderen Berechtigten gewährleistet ist.

2.21 Schutz vor Katastrophen

Grösste Aufmerksamkeit soll der Ausarbeitung von Regeln gewidmet werden, die die Sammlungen während kriegerischer Auseinandersetzungen sowie vor anderen von Menschen verursachten oder natürlichen Katastrophen schützen.

2.22 Datensicherheit

Das Museum soll sicherstellen, dass keine sensiblen persönlichen Daten oder anderen vertraulichen Informationen preisgegeben werden, wenn Sammlungsdaten der Allgemeinheit zugänglich sind.

2.23 Vorbeugende Konservierung

Vorbeugende Konservierung ist ein wichtiges Element der Museumstätigkeit und der Sammlungspflege. Es ist eine wesentliche Verantwortung der Museumsmitarbeiter/innen, ein schützendes Umfeld für die in ihrer Obhut befindlichen Sammlungen zu schaffen und zu erhalten, sei es im Depot, bei der Präsentation oder des Transports.

2.24 Konservierung und Restaurierung der Sammlungen

Das Museum soll den Zustand seiner Sammlungen sorgfältig beobachten, um zu entscheiden, wann ein Objekt oder Gegenstand Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten benötigt und den Einsatz eines qualifizierten Konservators/Restaurators erforderlich macht. Das eigentliche Ziel soll darin liegen, den Zustand des Objekts oder Gegenstandes zu stabilisieren. Alle Konservierungsverfahren müssen dokumentiert werden und so weit wie möglich reversibel sein; sämtliche Veränderungen am ursprünglichen Objekt oder Gegenstand sollen deutlich erkennbar sein.

2.25 Das Wohl lebender Tiere

Ein Museum, das lebende Tiere hält, übernimmt für deren Gesundheit und Wohlergehen die volle Verantwortung. Das Museum muss von einer tiermedizinischen Fachperson anerkannte Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Personal, Besuchern und Tieren ausarbeiten und umsetzen. Genetische Veränderungen sollen klar erkennbar sein.

2.26 Persönlicher Gebrauch von Museumssammlungen

Museumspersonal und Mitgliedern der Trägerschaft bzw. deren Familienangehörigen oder dem engeren Umfeld ist die - auch nur vorübergehende - Aneignung von Gegenständen aus den Sammlungen des Museums zum persönlichen Gebrauch nicht gestattet.

3. Museen bewahren elementare Zeugnisse zur Gewinnung und Förderung von Wissen.

Grundsatz

Museen tragen eine besondere Verantwortung für Pflege, Präsentation, Zugänglichkeit (auch im Depot) und Erforschung der gesammelten elementaren Zeugnisse, die sich in ihren Sammlungen befinden.

Elementare Zeugnisse

3.1 Sammlungen als elementare Zeugnisse

Die Sammlungspolitik eines Museums soll die Bedeutung von Sammlungen als elementare Zeugnisse klar zum Ausdruck bringen. Sie darf nicht allein von aktuellen, geistigen Trends oder gegenwärtigen Museumsgepflogenheiten beherrscht sein.

3.2 Verfügbarkeit der Sammlungen

Museen fällt die besondere Aufgabe zu, ihre Sammlungen und alle wichtigen Informationen so weit wie möglich verfügbar zu machen, wobei Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit und Sicherheit zu beachten sind.

Museales Sammeln und Forschung

3.3 Aufsammlungen

Museen, die Aufsammlungen in Feldforschung vornehmen, sollten Richtlinien entwickeln, die im Einklang mit wissenschaftlichen Standards sowie nationalen und internationalen Gesetzen und Abkommen stehen. Feldforschung soll nur unter respektvoller Rücksichtnahme auf die Anschauungen lokaler Gemeinschaften, auf ihre natürlichen Ressourcen und kulturellen Gepflogenheiten und zur besseren Würdigung des kulturellen und natürlichen Erbes erfolgen.

3.4 Sammlung von elementaren Zeugnissen unter besonderen Umständen

Unter besonderen Umständen kann ein Stück ohne Herkunftsnachweis von derart überragender wissenschaftlicher Bedeutung sein, dass seine Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Über die Aufnahme eines derartigen Stückes in eine Museumssammlung sollen Fachleute aus dem betreffenden Fachgebiet ohne nationale oder internationale Parteinahme entscheiden (siehe auch 2.11).

3.5 Forschung

Forschungen von Museumsmitarbeiter/innen sollen im Zusammenhang mit dem Auftrag und den Zielen des Museums stehen und der bestehenden rechtlichen, ethischen und akademischen Praxis entsprechen.

3.6 Zerstörende Analyse

Wenn zerstörende Analyseverfahren angewendet werden, sollen vollständige Aufzeichnungen über das analysierte Material, das Analyseergebnis und daraus resultierende Forschungen und Veröffentlichungen in die permanenten Aufzeichnungen über das Objekt eingehen.

3.7 Menschliche Überreste und Gegenstände von religiöser Bedeutung

Wissenschaftliche Untersuchungen an menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung müssen unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen, soweit diese bekannt sind (siehe auch 2.5; 4.3).

3.8 Recht am geistigen Eigentum

Sofern Museumsmitarbeiter/innen Materialien zur Präsentation oder zur Dokumentation von Feldforschungen aufbereiten, sind klare Übereinkünfte mit dem zuständigen Museum bezüglich sämtlicher Rechte an ihrer Arbeit zu treffen.

3.9 Der Austausch von Fachkenntnissen

Museumsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, ihr Wissen und ihre Erfahrung mit Kolleg/innen, Forschenden und Studierenden ihrer Fachrichtungen zu teilen. Sie sollen diejenigen, von denen sie ihr Wissen erlangt haben, respektieren und anerkennen und neue Methoden und Erfahrungen weitergeben, die für andere von Nutzen sein könnten.

3.10 Zusammenarbeit zwischen Museen und anderen Einrichtungen

Museumsmitarbeiter/innen sollen die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und Absprache zwischen Einrichtungen mit ähnlichen Interessen und Sammelgebieten anerkennen und dafür eintreten. Dies gilt besonders für Bildungsinstitutionen und bestimmte öffentliche Einrichtungen, in denen im Rahmen von Forschungstätigkeiten wichtige Sammlungen entstehen können, für die es keine langfristige Sicherheit gibt.

4. Museen schaffen Voraussetzungen für die Wertschätzung, das genussvolle Erleben, das Verständnis und die Förderung von Natur- und Kulturerbe

Grundsatz

Museen haben die wichtige Aufgabe, ihre bildungspolitische Funktion weiterzuentwickeln und ein immer breiteres Publikum aus der Gesellschaft, der örtlichen Gemeinschaft oder der Zielgruppe, für die sie eingerichtet sind, anzuziehen. Für den Bildungsauftrag des Museums ist es äusserst wichtig, mit den Bevölkerungsteilen, die das potentielle Publikum bilden, zu interagieren und ihr Erbe zu fördern. Die Wechselbeziehung des Museum mit diesen Besuchergruppen und die Förderung ihres Erbes sind unmittelbarer Bestandteil des Bildungsauftrages eines Museums.

Dauer- und Sonderausstellungen

4.1 Dauer- und Sonderausstellungen und andere Aktivitäten

Dauer- und Sonderausstellungen, ob physisch vorhanden oder in elektronischer Form, sollen mit dem erklärten Auftrag, den Richtlinien und den Zielen des Museums in Einklang stehen. Sie dürfen weder die Qualität, noch die notwendige Pflege und Erhaltung der Sammlungen in Mitleidenschaft ziehen.

4.2 Interpretation von Ausstellungsstücken

Museen sollen sicherstellen, dass die in Dauer- und Sonderausstellungen präsentierten Informationen fundiert und korrekt sind, und die repräsentierten Gruppen oder Glaubensrichtungen angemessen dargestellt werden.

4.3 Ausstellung sensibler Objekte

Die Ausstellung von menschlichen Überresten und Gegenständen von religiöser Bedeutung muss unter Einhaltung professioneller Standards erfolgen und soweit bekannt, den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung tragen. Die Objekte sind mit Taktgefühl und Achtung vor den Gefühlen und der Menschenwürde aller Völker zu präsentieren.

4.4 Entfernung aus dem öffentlichen Ausstellungsbereich

Wünschen betroffener Gruppen nach der Entfernung von menschlichen Überresten oder Gegenständen von religiöser Bedeutung aus dem öffentlichen Ausstellungsbereich muss umgehend und mit Respekt und Sensibilität begegnet werden. Auf Anfragen bezüglich der Rückgabe solcher Gegenstände ist entsprechend zu reagieren. Museen sollen für die Beantwortung solcher Anfragen klare Richtlinien definieren.

4.5 Ausstellung von Objekten ohne Herkunftsnachweis

Museen sollten vermeiden, Gegenstände fragwürdigen Ursprungs oder solche ohne Herkunftsnachweis auszustellen oder auf andere Weise zu nutzen. Sie müssen sich bewusst sein, dass dies als Duldung und Förderung des illegalen Handels mit Kulturgütern aufgefasst werden kann.

Andere Aktivitäten

4.6 Publikationen

Die von Museen auf welche Weise auch immer veröffentlichten Informationen sollen fundiert und korrekt sein und die präsentierten wissenschaftlichen Disziplinen, Gesellschaften oder Glaubensrichtungen verantwortungsvoll behandeln. Museumspublikationen sollen die Standards der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

4.7 Reproduktionen und Nachbildungen

Museen sollen bei der Anfertigung von Nachbildungen, Reproduktionen oder Kopien von Sammlungsgegenständen die Integrität des Originals respektieren. Alle Kopien sollen dauerhaft als Faksimile gekennzeichnet sein.

5. Museen verfügen über Mittel, die weitere öffentliche Dienstleistungen und weitere Vorteile ermöglichen.

Grundsatz

Museen nutzen ein breites Spektrum an Spezialwissen, Fertigkeiten und materiellen Ressourcen, die auch ausserhalb des Museums von Nutzen sein können. Daher bieten sich die Teilung von Ressourcen und die Bereitstellung von Dienstleistungen als Erweiterung des Museumsangebots an. Diese Aktivitäten sollen so organisiert werden, dass sie den festgelegten Auftrag des Museums nicht beeinträchtigen.

Gutachterdienste

5.1 Identifizierung illegal oder unerlaubt erworbener Objekte

Wo Museen den Service der Identifizierung anbieten, sollen sie sich keinesfalls dem Verdacht aussetzen, von solcherlei Aktivitäten direkt oder indirekt zu profitieren. Die Identifizierung und Echtheitsbestätigung von Objekten, bei denen man glaubt oder vermutet, dass sie illegal oder unerlaubt erworben, übertragen, ein- oder ausgeführt wurden, sollte erst bekannt gemacht werden, wenn die zuständigen Behörden informiert wurden.

5.2 Echtheitsnachweise und Schätzungen (Begutachtungen)

Zu Versicherungszwecken können Schätzungen von Museumssammlungen durchgeführt werden. Gutachten über den finanziellen Wert von anderen Objekten sollten nur auf offizielle Anfrage von Museen, zuständigen Rechts-, Regierungs- oder anderen verantwortlichen, öffentlichen Stellen erstellt werden. Wenn allerdings das Museum selbst vom Ergebnis profitieren könnte, muss die Begutachtung eines Objektes oder Gegenstandes von unabhängiger Seite erfolgen.

6. Museen arbeiten sowohl mit den Gemeinschaften, aus denen ihre Sammlungen stammen, als auch mit denen, in deren Diensten sie stehen, eng zusammen.

Grundsatz

Museumssammlungen spiegeln das kulturelle und natürliche Erbe der Gemeinschaft wider, aus denen sie stammen. Somit reicht ihr Charakter über jenen von gewöhnlichem Eigentum hinaus, da enge Bindungen an nationale, regionale, lokale, ethnische, religiöse oder politische Identitäten bestehen können. Es ist daher wichtig, dass die Museumstätigkeit diesen Umständen aufgeschlossen gegenübersteht.

Herkunft von Sammlungen

6.1 Zusammenarbeit

Museen sollen den Austausch von Wissen, Dokumenten und Sammlungen mit Museen und Kulturorganisationen in deren Herkunftsländern und -gemeinschaften fördern. Die Möglichkeit des Aufbaus von Partnerschaften mit Museen in Ländern oder Gebieten, die einen bedeutenden Teil ihres Erbes verloren haben, ist zu prüfen.

6.2 Rückgabe von Kulturgütern

Museen sollen bereit sein, in einen Dialog bezüglich der Rückgabe von Kulturgütern an ihre Herkunftsländer oder -völker zu treten. Der Dialog sollte unparteiisch und auf der Basis wissenschaftlicher, professioneller und humanitärer Prinzipien sowie unter Berücksichtigung lokaler, nationaler und internationaler Gesetze geführt werden. Diese Vorgehensweise ist möglichen Massnahmen auf politischer oder Regierungsebene vorzuziehen.

6.3 Rückführung von Kulturgütern

Wenn ein Herkunftsland oder -volk die Rückgabe eines Objekts oder Gegenstandes erbittet, von dem belegbar ist, dass es/er unter Verletzung der Prinzipien internationaler und nationaler Abkommen exportiert oder auf anderem Wege übereignet wurde und es/er zum kulturellen oder natürlichen Erbe dieses Landes oder Volkes gehört, sollte das betroffene Museum umgehend entsprechende Schritte einleiten, um bei der Rückgabe zu kooperieren, sofern es rechtlich dazu befugt ist.

6.4 Kulturgüter aus besetzten Ländern

Museen sollen Abstand davon nehmen, Kulturgüter aus besetzten Ländern zu erwerben oder anzunehmen und sich voll und ganz an alle Gesetze und Abkommen halten, die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kultur- und Naturgütern regeln.

Respekt vor den Gemeinschaften, in deren Diensten die Museen stehen.

6.5 Bestehende Gemeinschaften

Soweit Museumsaktivitäten eine bestehende Gemeinschaft oder ihr Erbe betreffen, sollen Erwerbungen nur auf der Grundlage gegenseitiger Information und Zustimmung erfolgen, ohne den Eigentümer oder die Gewährsleute auszunutzen. Es ist überaus wichtig, den Wertvorstellungen und Bedürfnissen der beteiligten Gemeinschaft mit Respekt zu begegnen.

6.6 Finanzierung von Einrichtungen für bestehende Gemeinschaften

Bei der Suche nach finanzieller Unterstützung für Tätigkeiten, von denen eine bestehende Gemeinschaft betroffen ist, sollte nicht gegen deren Interessen gehandelt werden (siehe 1.10).

6.7 Nutzung von Sammlungen aus bestehenden Gemeinschaften

Die museale Nutzung von Sammlungen aus bestehenden Gemeinschaften erfordert Respekt vor der Würde des Menschen sowie vor den Traditionen und Kulturen, in denen die enthaltenen Gegenstände Verwendung finden. Derartige Sammlungen sollen genutzt werden, um durch das Eintreten für soziale, kulturelle und sprachliche Vielfalt das Wohlergehen der Menschen, soziale Entwicklung, Toleranz und Respekt zu fördern (siehe 4.3).

6.8 Förderorganisationen in der Gemeinschaft

Museen sollen für die Unterstützung durch Förderorganisationen (z. B. «Freunde des Museums» und andere unterstützende Organisationen) günstige Voraussetzungen schaffen, ihren Beitrag anerkennen und eine harmonische Beziehung zwischen Gemeinschaft und Museumspersonal fördern.

7. Museen halten sich an Recht und Gesetz.

Grundsatz

Museen müssen sich voll und ganz an internationale, nationale, regionale und lokale Gesetze und an vertragliche Pflichten halten. Ausserdem muss der Träger rechtsverbindliche Abkommen und Bedingungen jeglicher Art einhalten, die mit dem Museum, seinen Sammlungen und seiner Funktion in Zusammenhang stehen.

Rechtlicher Rahmen

7.1 Nationales und lokales Recht

Museen sollten sich an nationales und lokales Recht halten und sollen die Gesetze anderer Staaten respektieren, soweit diese Einfluss auf ihre Arbeit haben.

7.2 Internationales Recht

Museumspolitik soll die folgenden internationalen Regelwerke anerkennen, die als Ausgangsbasis für die Auslegung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» dienen:

- Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (UNESCO Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, erstes Protokoll 1954 und zweites Protokoll 1999);
 - UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unrechtmässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 1970);
 - Washingtoner Artenschutzabkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, 1973);
 - UNO-Konvention über die biologische Vielfalt (UN Convention on Biological Diversity, 1992);
 - Unidroit-Konvention über gestohlene und illegal ausgeführte Kulturgüter (Unidroit Convention on Stolen and Illegally Exported Cultural Objects, 1995);
 - Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes (UNESCO Convention on the protection of the Underwater Cultural Heritage, 2001);
 - Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, 2003).
-

8. Museen arbeiten professionell

Grundsatz

Museumsmitarbeiter/innen müssen anerkannte Standards und Gesetze beachten und die Würde und Ehre ihres Berufsstandes wahren. Sie sollten die Gesellschaft vor illegalem oder unethischem Verhalten schützen. Jede Möglichkeit ist wahrzunehmen, die Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Anspruch ihres Berufsstandes zu informieren und aufzuklären, um mehr öffentliches Verständnis für den gesellschaftlichen Beitrag von Museen zu erreichen.

Verhalten von Museumsmitarbeiter/Innen

8.1 Vertrautheit mit einschlägigen Gesetzen

Museumsmitarbeiter/innen sollen mit einschlägigen internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen sowie den Bedingungen ihrer Anstellung vertraut sein. Sie müssen Situationen vermeiden, in denen ihr Verhalten als unangebracht ausgelegt werden kann.

8.2 Berufliche Verantwortlichkeit

Museumsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Handlungs- und Verhaltensregeln der Institution, bei der sie beschäftigt sind, zu befolgen. Sie dürfen jedoch zu Recht widersprechen, wenn sie Praktiken als schädlich für ein Museum oder ihren Berufsstand und dessen Ethos einstufen.

8.3 Professionelles Verhalten

Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen und dem sie beschäftigendem Museum ist unabdingbar und muss auf der Treue zu den grundlegenden ethischen Prinzipien des Berufsstandes basieren. Museumsmitarbeiter/innen sollen sich an die Bestimmungen der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» halten und auch alle anderen für die Museumsarbeit relevanten Grundsätze und Richtlinien kennen.

8.4 Akademisch/wissenschaftliche Verantwortung

Museumsmitarbeiter/innen sind der Gewinnung, Erhaltung und Anwendung von Informationen, die den Sammlungen innewohnen, verpflichtet. Daher sollen sie jegliche Tätigkeiten oder Umstände vermeiden, die den Verlust von wissenschaftlichen Informationen zur Folge haben könnten.

8.5 Illegaler Handel

Museumsmitarbeiter/innen dürfen weder direkt noch indirekt den illegalen Handel mit Natur- und Kulturgütern unterstützen.

8.6 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die Museumsmitarbeiter/innen im Rahmen ihrer Arbeit erlangen, dürfen nicht preisgegeben werden. Ausserdem sind Informationen über Gegenstände vertraulich, die dem Museum zur Bestimmung übergeben werden; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers nicht veröffentlicht oder an andere Institutionen oder Personen weitergegeben werden.

8.7 Museums- und Sammlungssicherheit

Informationen über die Sicherheitsvorkehrungen des Museums oder privater Sammlungen und anderen Ausstellungsorten, die im Rahmen ihrer offiziellen Tätigkeit aufgesucht werden und wurden, sind von Museumsmitarbeiter/innen streng vertraulich zu behandeln.

8.8 Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit

Vertraulichkeit wird durch die rechtliche Verpflichtung eingeschränkt, der Polizei oder anderen zuständigen Behörden bei der Untersuchung möglicherweise gestohlener, illegal erworbener oder unrechtmässig übereigneter Gegenstände behilflich zu sein.

8.9 Persönliche Unabhängigkeit

Zwar steht den Angehörigen jedes Berufsstandes ein gewisses Mass an persönlicher Unabhängigkeit zu, ihnen muss jedoch klar sein, dass kein Privatgeschäft oder berufliches Interesse völlig von ihrer Dienststelle zu trennen ist.

8.10 Berufliche Beziehungen

Museumsmitarbeiter/innen pflegen innerhalb und ausserhalb des Museums, in dem sie beschäftigt sind, berufliche Beziehungen zu vielen anderen Menschen. Man erwartet von ihnen, dass sie diesen ihre professionellen Dienste wirkungsvoll und auf hohem Niveau zur Verfügung stellen.

8.11 Berufliche Konsultation

Es besteht die berufliche Verpflichtung, externe Berufskolleg/innen hinzuzuziehen, wenn die eigenen oder im Museum vorhandenen Fachkenntnisse nicht ausreichen, um zu einer adäquaten Beurteilung oder Entscheidungsfindung zu gelangen.

Interessenkonflikte

8.12 Geschenke, Gefälligkeiten, Darlehen oder andere persönliche Vorteile

Museumsmitarbeiter/innen dürfen keine Geschenke, Gefälligkeiten und Darlehen annehmen oder andere persönliche Vorteile akzeptieren, die ihnen im Zusammenhang mit ihren Museumsaufgaben angeboten werden. Gelegentlich kann es die beruflichen Gepflogenheiten erfordern, Geschenke zu überreichen oder anzunehmen; dies soll jedoch stets im Namen der betreffenden Einrichtung erfolgen.

8.13 Berufliche oder geschäftliche Interessen ausserhalb des Museums

Auch wenn ihnen das Recht auf ein gewisses Mass an persönlicher Unabhängigkeit zusteht, so müssen sich Museumsmitarbeiter/innen bewusst sein, dass kein Privatgeschäft oder berufliches Engagement völlig von der Institution, bei der sie beschäftigt sind, zu trennen ist. Sie sollen keine zusätzlichen bezahlten Tätigkeiten oder Aufträge annehmen, die den Interessen des Museums zuwiderlaufen oder als solche wahrgenommen werden könnten.

8.14 Handel mit Natur- oder Kulturerbe

Museumsmitarbeiter/innen dürfen sich weder direkt noch indirekt am Handel (gewinnorientiertem Kauf oder Verkauf) von Natur- oder Kulturerbe beteiligen.

8.15 Umgang mit Händlern

Museumsmitarbeiter/innen dürfen keine Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen oder sonstige Dankesbezeugungen von Händlern, Auktionatoren oder anderen Personen zum Anlass nehmen, einen Kauf oder Verkauf von Museumsstücken einzuleiten oder offizielle Massnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen. Ausserdem sollen sie Dritten gegenüber keine bestimmten Händler, Auktionatoren oder Sachverständige empfehlen.

8.16 Privatsammlungen

Museumsmitarbeiter/innen sollen weder beim Erwerb von Objekten, noch mit einer privaten Sammeltätigkeit mit ihrer Einrichtung in Konkurrenz treten. Zwischen Mitarbeiter/innen und dem Träger ist eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von Privatsammlungen zu treffen und genauestens einzuhalten.

8.17 Verwendung des Namens und des Logos von ICOM

Name, Abkürzung und Logo der Organisation dürfen nicht zur Bewerbung oder Aufwertung einer gewinnorientierten Tätigkeit oder eines kommerziellen Produktes genutzt werden.

8.18 Andere Interessenkonflikte

Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen dem Museum und einer Einzelperson muss das Museumsinteresse den Vorrang haben.

Glossar

Begutachtung (Schätzungen)

Die Bestätigung der Echtheit und Ermittlung eines Schätzwerts eines Objektes oder Gegenstandes.

Gemeinnützige Organisation

Ein als natürliche oder juristische Person rechtlich anerkanntes Organ, dessen Einkommen (einschliesslich aller Überschüsse und Gewinne) ausschliesslich zum Nutzen dieses Organs und seiner Funktion verwendet wird. Der Ausdruck «Nicht gewinnorientiert» hat die gleiche Bedeutung.

Gewinnorientierte Aktivitäten

Tätigkeiten zur Erzielung finanzieller Vorteile oder Gewinne zugunsten der Institution.

Gültiger (Rechts-)Titel

Das durch vollständigen Herkunftsnachweis von der Entdeckung oder Herstellung eines Gegenstandes an unzweifelhaft festgestellte Eigentumsrecht an einer Sache.

Handel

Kauf und Verkauf von Gegenständen zum persönlichen oder institutionellen Vorteil.

Herkunftsnachweis (Provenienz)

Die vollständige Dokumentation eines Gegenstandes und seiner Besitzverhältnisse vom Zeitpunkt seiner Entdeckung oder Schöpfung bis in die Gegenwart, wodurch Echtheit und Eigentumsansprüche festgestellt werden.

Interessenkonflikt

Eine durch persönliche oder private Interessen verursachte Kollision von Prinzipien in einer Arbeitssituation, die die Objektivität eines Entscheidungsprozesses dem Anschein nach oder tatsächlich beeinträchtigt.

Konservator/Restaurator

Angestellte oder selbstständige Personen, die befähigt sind, Kulturgüter technisch zu untersuchen, zu erhalten, zu konservieren und zu restaurieren (für weiterführende Informationen siehe ICOM News, Bd. 39, Nr. 1 (1986), S. 5 f.).

Kulturerbe

Alle Ideen und Dinge, die als ästhetisch, historisch, wissenschaftlich oder geistig bedeutsam erachtet werden.

Mindeststandard

Ein Standard, der nach realistischem Ermessen von allen Museen und deren Mitarbeiter/innen erwartet werden kann. Manche Länder haben eigene Mindeststandards festgelegt.

Museum*

Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

Natureerbe

Jede natürliche Sache, Idee oder Erscheinung, die von wissenschaftlicher oder geistiger Bedeutung ist.

Provenienz > siehe «Herkunftsnachweis»

Qualifiziertes Museumspersonal*

Qualifiziertes Museumspersonal bezeichnet alle entgeltlich oder ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen von Museen oder anderen der Definition in Artikel 2, Absatz 1 und 2 der ICOM Statuten entsprechenden Einrichtungen, die in einem für die Leitung oder Funktion eines Museums relevanten Bereich ausgebildet wurden oder über entsprechende Berufserfahrung verfügen, sowie Selbstständige, die die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» anerkennen und für Museen oder im oben zitierten Statut definierten Einrichtungen tätig sind. Dies gilt nicht für Personen, die mit für Museen und deren Dienstleistungen benötigten kommerziellen Produkten und Ausstattungen Handel treiben oder für sie werben.

Rechtstitel

Das gesetzlich verankerte Eigentumsrecht an einer Sache im betroffenen Land. In manchen Ländern kann dies ein verliehenes Recht sein, das für sich genommen nicht ausreicht, um der Sorgfaltspflicht zu genügen.

Sorgfaltspflicht

Die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Fakten eines Vorganges zu ermitteln, bevor man über das weitere Verfahren entscheidet, insbesondere die Feststellung von Ursprung und Geschichte eines zum Erwerb oder zur Nutzung angebotenen Gegenstandes vor seiner Anschaffung.


Träger(schaft)

Die Personen oder Organisationen, die laut Museumssatzung für Fortbestand, Weiterentwicklung und Finanzierung des Museums verantwortlich sind.

* Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Bezeichnungen «Museum» und «Museumsmitarbeiterin und –mitarbeiter» vorläufige Definitionen zur Interpretation der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» sind. Die Definitionen von «Museum» und «professioneller Museumsmitarbeiterin und professionellem Museumsmitarbeiter», wie sie in den ICOM Statuten verwendet werden, bleiben aufrecht bis die Überarbeitung dieser Statuten abgeschlossen ist.

Impressum



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Herausgeber: ICOM - Internationaler Museumsrat: ICOM Schweiz, ICOM Deutschland, ICOM Österreich
Mit der Unterstützung des Schweizer Bundesamtes für Kultur BAK
Koordination: David Vuillaume und France Terrier

ISBN 978-3-9523484-5-1

© ICOM 2006; ICOM Schweiz 2009 für die vorliegende Ausgabe



INTERNATIONAL COUNCIL OF MUSEUMS
CONSEIL INTERNATIONAL DES MUSEES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MUSEOS

ICOM – Conseil international des musées

Maison de l'UNESCO

1, rue Miollis

F-75732 Paris cedex 15

Tél. +33 1 47 34 05 00

Fax +33 1 43 06 78 62

secretariat@icom.museum

ICOM Suisse – Internationaler Museumsrat

c/o Schweizerisches Landesmuseum

Postfach, CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 218 65 88

Fax +41 44 218 65 89

info@museums.ch

ICOM Österreich – Internationaler Museumsrat

c/o Diözesanmuseum Graz

Bürgergasse 2, 8010 Graz

Tel. +43 316 8041 890

Fax +43 316 8041 18895

icom@icom-oesterreich.at

ICOM Deutschland – Internationaler Museumsrat

In der Halde 1, 14195 Berlin

Tel. +49 30 69 50 45 25

Fax +49 30 69 50 45 26

icom@icom-deutschland.de